

06.08.96

R

Gesetzesantrag

**der Länder Sachsen,
Sachsen-Anhalt und
Thüringen**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege- Anpassungsgesetzes - RpflAnpG

A. Zielsetzung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Rechtspflege-Anpassungsgesetz muß in den neuen Ländern in Abweichung von § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes mindestens ein Richter auf Lebenszeit oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit bei einer Entscheidung mitwirken, wenn ein Gericht in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig wird. Dies hat zu Schwierigkeiten der Besetzung der Kollegialspruchkörper insbesondere bei den Oberlandesgerichten für den Fall der Urlaubsabwesenheit des Vorsitzenden geführt. Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG soll zu mehr Flexibilität der Gerichte bei der Besetzung der Kollegialgerichte führen.

B. Lösung

Der neu gefaßte § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG regelt durch die Streichung der Worte "bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit", daß auch von anderen Gerichten abgeordnete Lebenszeitrichter, die von den neuen Ländern ernannt sind, die Funktionsfähigkeit des Kollegiums gewährleisten. Durch die Aufrechterhaltung des Erfordernisses, daß es sich um einen Lebenszeitrichter

handeln muß, wird auch gewährleistet, daß die für eine Vorsitzendentätigkeit erforderliche richterliche Erfahrung vorhanden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Durch den Einsatz von in den neuen Ländern auf Lebenszeit ernannten, abgeordneten Richtern können sich vielmehr Ersparnisse ergeben, wenn dem abgeordneten Richter noch kein Beförderungssamt übertragen ist.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 592/96

06.08.96

R

Gesetzesantrag

**der Länder Sachsen,
Sachsen-Anhalt und
Thüringen**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege- Anpassungsgesetzes - RpflAnpG

**FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

Dresden, den 2. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefügten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege
im Beitrittsgebiet

mit dem Antrag zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen sind dem Gesetzesantrag als
Mitantragsteller beigetreten.

Namens der Staatsregierung bitte ich Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Dr. Hans Geisler

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-
Anpassungsgesetzes - RpflAnpG**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Anpassung
der Rechtspflege im Beitrittsgebiet**

Das Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1590), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit" gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung können in den neuen Ländern bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als insgesamt zwei Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken. Diese Vorschrift findet nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RpflAnpG in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1590) in den neuen Ländern bis 31. Dezember 1999 keine Anwendung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1590) muß stattdessen bei einem Gericht, das in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig wird, mindestens ein Richter auf Lebenszeit oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit bei der Entscheidung mitwirken. So kann zum Beispiel ein Vorsitzender eines Senats bei einem Oberlandesgericht danach nur durch einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, einen Richter am Oberlandesgericht oder einen aus einem anderen Land an dieses Oberlandesgericht abgeordneten Richter auf Lebenszeit vertreten werden.

Diese Regelung führt in den neuen Ländern zu Schwierigkeiten insbesondere bei der Vertretung von Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht, weil es nur eine relativ geringe Zahl am Oberlandesgericht tätiger Richter auf Lebenszeit, die von den neuen Ländern ernannt worden sind, und von Richtern auf Lebenszeit aus anderen Ländern gibt. So sind etwa am Oberlandesgericht Dresden neben den Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht als Beisitzer nur vier vom Freistaat Sachsen ernannte Richter am Oberlandesgericht und nur fünf aus anderen Ländern abgeordnete Lebenszeitrichter tätig. Die Vertretung der Vorsitzenden von Senaten bei den Oberlandesgerichten kann deshalb nach der bestehenden Regelung nur dadurch sichergestellt werden, daß die ernannten Richter am Oberlandesgericht und die aus

anderen Ländern abgeordneten Richter auf Lebenszeit auf die einzelnen Senate aufgeteilt werden, um sicherzustellen, daß in jedem Senat neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiterer Richter auf Lebenszeit angehört. Dadurch wird der Spielraum der Präsidien der Gerichte bei der Besetzung der Senate sehr stark eingeschränkt und kann andere, sachgerechte Regelungen verhindern.

Zur Beseitigung dieser Einschränkungen sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß auch die vom jeweiligen Land ernannten und an ein Gericht, das in der Besetzung mehrerer Richter entscheidet, abgeordneten Richter auf Lebenszeit auch dann bei einer Entscheidung mitwirken können, wenn sie nicht bei diesem Gericht auf Lebenszeit ernannt sind. Diese Regelung schafft die für die Präsidien der Gerichte erforderlichen Spielräume nicht nur bei den Oberlandesgerichten, sondern bei allen Gerichten, die in der Besetzung mit mehr als einem Berufsrichter entscheiden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes)

Durch die Streichung der Worte "bei diesem Gericht oder aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit" aus § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG wird erreicht, daß es in allen Kollegialspruchkörpern, die mit mehreren Berufsrichtern besetzt sind, ausreicht, daß ein Richter auf Lebenszeit dem Spruchkörper angehört, gleich in welchem Land er ernannt wurde und ob er bei dem eingesetzten Gericht auf Lebenszeit ernannt oder von einem anderen Gericht abgeordnet wurde.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

27.09.96**Gesetzentwurf****des Bundesrates**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes - RpflAnpG**A. Zielsetzung**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Rechtspflege-Anpassungsgesetz muß in den neuen Ländern in Abweichung von § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes mindestens ein Richter auf Lebenszeit oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit bei einer Entscheidung mitwirken, wenn ein Gericht in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig wird. Dies hat zu Schwierigkeiten der Besetzung der Kollegialspruchkörper insbesondere bei den Oberlandesgerichten für den Fall der Urlaubsabwesenheit des Vorsitzenden geführt. Die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG soll zu mehr Flexibilität der Gerichte bei der Besetzung der Kollegialgerichte führen.

B. Lösung

Der geänderte § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG regelt durch die Streichung der Wörter "bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit", daß auch von anderen Gerichten abgeordnete Lebenszeitrichter, die von den neuen Ländern ernannt sind, die Funktionsfähigkeit des Kollegiums gewährleisten. Durch die Aufrechterhaltung des Erfordernisses, daß es sich um einen Lebenszeitrichter handeln muß, wird auch gewährleistet, daß die für eine Vorsitzendentätigkeit erforderliche richterliche Erfahrung vorhanden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Durch den Einsatz von in den neuen Ländern auf Lebenszeit ernannten, abgeordneten Richtern können sich vielmehr Ersparnisse ergeben, wenn dem abgeordneten Richter noch kein Beförderungssamt übertragen ist.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht

E. Sonstige Kosten

Keine

27.09.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-
Anpassungsgesetzes - RpflAnpG

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deut-
schen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-
Anpassungsgesetzes - RpflAnpG

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit" gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung können in den neuen Ländern bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als insgesamt zwei Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken. Diese Vorschrift findet nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RpflAnpG in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1590) in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1999 keine Anwendung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1590) muß stattdessen bei einem Gericht, das in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig wird, mindestens ein Richter auf Lebenszeit oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit bei der Entscheidung mitwirken. So kann zum Beispiel ein Vorsitzender eines Senats bei einem Oberlandesgericht danach nur durch einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, einen Richter am Oberlandesgericht oder einen aus einem anderen Land an dieses Oberlandesgericht abgeordneten Richter auf Lebenszeit vertreten werden.

Diese Regelung führt in den neuen Ländern zu Schwierigkeiten insbesondere bei der Vertretung von Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht, weil es nur eine relativ geringe Zahl am Oberlandesgericht tätiger Richter auf Lebenszeit, die von den neuen Ländern ernannt worden sind, und von Richtern auf Lebenszeit aus anderen Ländern gibt. So sind etwa am Oberlandesgericht Dresden neben den Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht als Beisitzer nur vier vom Freistaat Sachsen ernannte Richter am Oberlandesgericht und nur fünf aus anderen Ländern abgeordnete Lebenszeitrichter tätig. Die Vertretung der Vorsitzenden von Senaten bei den Oberlandesgerichten kann deshalb nach der bestehenden Regelung nur dadurch sichergestellt werden, daß die ernannten Richter am Oberlandesgericht und die aus anderen Ländern abgeordneten Richter auf Lebenszeit auf die einzelnen Senate aufgeteilt werden, um sicherzustellen, daß jedem Senat neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiterer Richter auf Lebenszeit angehört. Dadurch wird der Spielraum der Präsidien der Gerichte bei der Besetzung der Senate sehr stark eingeschränkt und kann andere, sachgerechte Regelungen verhindern.

Zur Beseitigung dieser Einschränkungen sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß auch die vom jeweiligen Land ernannten und an ein Gericht, das in der Besetzung mehrerer Richter entscheidet, abgeordneten Richter auf Lebenszeit auch dann bei einer Entscheidung mitwirken können, wenn sie nicht bei diesem Gericht auf Lebenszeit ernannt sind. Diese Regelung schafft die für die Präsidien der Gerichte erforderlichen Spielräume nicht nur bei den Oberlandesgerichten, sondern bei allen Gerichten, die in der Besetzung mit mehr als einem Berufsrichter entscheiden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG)

Durch die Streichung der Wörter "bei diesem Gericht oder ein aus einem anderen Land abgeordneter Richter auf Lebenszeit" in § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG wird erreicht, daß es in allen Kollegialspruchkörpern, die mit mehreren Berufsrichtern besetzt sind, ausreicht, daß ein Richter auf Lebenszeit dem Spruchkörper angehört, gleich in welchem Land er ernannt wurde und ob er bei dem eingesetzten Gericht auf Lebenszeit ernannt oder von einem anderen Gericht abgeordnet wurde.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.